

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

51

Stück 13

Freiburg i. Br., 12. Juli

1948

Abhaltung des Concursus pro beneficiis 1948. — Triennial- und Kuraexamen. — Zweite Katholische Soziale Woche in München. — Währungsreform. — Gehaltszahlung. — Anmeldung von verbrieften Forderungen gegen das Reich. — Erhebung von Kirchensteuervorauszahlungen für 1948 in Hohenzollern. — Priesterexerzitien. — Pfründebesetzungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfälle.

Nr. 90

Kap. Vik. 18. 6. 48

Abhaltung des Concursus pro beneficiis 1948

Der diesjährige Pfarrkonkurs wird hiermit auf die Zeit vom 21. bis 23. September angesetzt. Zugelassen werden Diözesanpriester, welche das fünfte Dienstjahr zurückgelegt haben.

Die Gesuche um Zulassung mit Angabe des Ordinationsdatums, der Orte und zeitlichen Dauer der bisherigen Anstellungen sind bis spätestens 1. August d. J. an uns zu richten. Ein besonderer Erlaß über die erfolgte Zulassung ergeht nicht. Die Bewerber wollen sich am Montag, dem 20. September d. J. zwischen 16 und 18 Uhr auf dem Sekretariat unserer Kanzlei in eine Liste eintragen und zugleich das Kurainstrument vorlegen.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf Dogmatik, Moral, Pastoral, Predigt und Katechese, die mündliche auf Dogmatik, Moral, Pastoral, Kirchenrecht (Lib. II und III CJC) und den Vortrag eines Predigtabschnittes.

Soweit die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten es gestatten, können die Examensteilnehmer im Gebäude des Collegium Borromaeum Wohnung nehmen. Reflektanten wollen sich rechtzeitig bei der Direktion melden. Lebensmittel mögen mitgebracht werden.

Nr. 91

Kap. Vik. 2. 7. 48

Triennial- und Kuraexamen

Die Triennial- und Kuraexamina dieses Jahres werden an den nachgenannten Stationen zu den angegebenen Zeitpunkten abgenommen:

Tauberbischofsheim (Gymnasialkonvikt), Dienstag, den 5. Oktober, 10 und 15 Uhr;

Heidelberg (Kolpinghaus, Merianstraße), Donnerstag, den 7. Oktober, 9 und 14 Uhr;

Karlsruhe (Kolpinghaus, Karlstraße), Freitag, den 8. Oktober, 9 und 14 Uhr;

Rastatt (Gymnasialkonvikt), Montag, den 11. Oktober, 9 und 14 Uhr;

Offenburg (Marienhaus, Wasserstraße 5), Dienstag, den 12. Oktober, 10 und 14 Uhr;

Freiburg i. Br. (Collegium Borromaeum), Dienstag, den 19. Oktober, 9 und 14 Uhr;

Konstanz (Gymnasialkonvikt), Montag, den 25. Oktober, 10 und 14 Uhr;

Donaueschingen (Pfarrhaus der Stadtkirche), Dienstag, den 26. Oktober, 10 und 14 Uhr.

Die Examinanden wollen sich an der räumlich und verkehrsmöglich günstigen Station einfinden.

Hinsichtlich der vorgeschriebenen Prüfungsstoffe und der Verpflichtung zur Ablegung eines der in Betracht kommenden Examina verweisen wir auf unsere Verfügung vom 16. Januar d. J. Nr. 32 in Stück 5 des „Amtsblatt“ des lfd. Jahrganges S. 21. Als Examinatoren wollen die für die obigen Stationen ernannten Geistlichen tätig sein. Die Pfarr- und Anstaltsvorstände wollen ihre Hilfsgeistlichen von dieser Anordnung in Kenntnis setzen.

Nr. 92

Kap. Vik. 30. 6. 48

Zweite Katholische Soziale Woche in München

Mit Rücksicht auf die durch die Währungsreform verursachte schwierige finanzielle Lage wird von der Veranstaltung der „Zweiten Katholischen Sozialen Woche“ in München, die für die Zeit vom 2. bis 6. August dieses Jahres geplant war (vgl. „Amtsblatt“ 1948, S. 44) Abstand genommen. Sie wird auf nächstes Jahr verschoben.

Da aber gerade diese Verhältnisse auf eine Lösung von schwierigsten Problemen hindrängen, wird am 2. und 3. Oktober 1948 in München eine Arbeitstagung stattfinden, die zu den drängendsten Fragen der Zeit Stellung nehmen soll:

Lastenausgleich, Frauenfrage, Mittelstand, Löhne und Preise, Flüchtlingsfrage.

Zu dieser Arbeitstagung sind alle freundlichst eingeladen, die es ermöglichen können, daran teilzunehmen.

Anmeldungen möge man richten an das Büro der Katholischen Sozialen Woche, München 15, Mathildenstraße 3 (Rückgebäude), Telefon 2136.

Nr. 93

OStR. 5. 7. 48

Währungsreform

A. Die Währungsumstellung und ihre Folgen

1. Mit dem am 18. Juni 1948 verkündeten Währungsgesetz sind Reichsmarkguthaben bei Geldinstituten und das Bargeld im Verhältnis 10:1 umgewertet worden.

Nicht rechtzeitig abgeliefertes Altgeld (mit Ausnahme des Kleingeldes bis zu 1 RM.) und nicht

rechtzeitig angemeldete Altgeldguthaben verfallen. Wegen etwaiger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei schuldloser Fristversäumung wird auf § 8 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes hingewiesen.

2. Die am 21. Juni 1948 vorhandenen Verbindlichkeiten aller Art sind im Verhältnis 10 : 1 umzurechnen, soweit es sich nicht um die im § 18 des Umstellungsgesetzes aufgeführten besonderen Verbindlichkeiten handelt. Dementsprechend sind auch aus der Reichsmarkrechnung zu übernehmende Forderungsreste (Einnahmereste) wie Ortskirchensteuerrückstände, Pacht- oder Mietzinsrückstände, Holzkaufgelder für bereits geliefertes Holz und dergleichen nach dem gleichen Verhältnis umzuwerten.

3. Die kirchlichen Rechtspersonen, das sind Fonde, Stiftungen, Kirchengemeinden und rechtsfähige kirchliche Vereine gehören zu den Altgeldbesitzern der Gruppe I im Sinne des § 1 des Umstellungsgesetzes.

4. Die abgelieferten Altgeldbestände werden nach § 2 des Umstellungsgesetzes unter Umrechnung von 10 : 1 in DM. auf ein Abwicklungskonto bei der Abwicklungsbank gutgeschrieben. Die Altgeldguthaben bei öffentlichen Geldinstituten werden nach dem gleichen Verhältnis umgewertet. Von dem hiernach entstehenden Neugeldguthaben ist die Hälfte frei verfügbar, die andere Hälfte wird einem Sperrkonto zugeschrieben, über dessen Behandlung innerhalb 90 Tagen entschieden werden wird.

5. Eine Verfügung über den Freibetrag wie später über den Sperrbetrag ist nach § 6 des Umstellungsgesetzes erst nach Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts zulässig. Die etwa nach § 17 des Währungsgesetzes erhobenen Geschäftsbeträge werden auf den Umwertungsbetrag des Freikontos angerechnet.

6. Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und andere Schuldverschreibungen werden nach § 22 des Umstellungsgesetzes im Verhältnis 10 : 1 umgewertet. Über Anmeldung, Verfahren usw. fehlen noch die näheren Bestimmungen.

7. Wegen der Wertpapiere, welche Forderungen gegen das Reich verbriefen, vergleiche die besondere Bekanntmachung. (Nr. 95, Seite 53).

8. Guthaben bei der Katholischen Pfarrpfundekasse Freiburg i. Br. sind keine Forderungen an ein öffentliches Geldinstitut. Die Katholische Pfarrpfundekasse wird die nach erfolgter Umwertung geretteten Werte nach dem Verhältnis der vorhandenen Verpflichtungen umlegen. Eine besondere Anmeldung der Guthaben bei der Katholischen Pfarrpfundekasse war also nicht erforderlich. Auf Antrag können Kirchengemeinden für dringende Bauvorhaben 5 Prozent ihrer Einlagen bei der Katholischen Pfarrpfundekasse zur Verfügung gestellt bekommen.

9. Auf den Verfalltermin Ende August für die noch im Verkehr belassenen Marknoten wird besonders hingewiesen. Die Rechner haben für rechtzeitige Ablieferung an die Einlösungsstellen Sorge zu tragen. In das ab 21. Juni 1948 in neuer Währung zu führende Kassenbuch bzw. Geldtagebuch ist der Zehntelwert dieses Kleingeldes als Kassenvorrat in neuer Währung zu übertragen.

B. Rechnerische Behandlung der Währungsumstellung

10. Die bei einer Abwicklungsbank abgelieferten Altgeldbestände und ebenso die bisher zum Kassenvorrat zählenden Giro- und Postscheckguthaben, welche bei der Abwicklungsbank mit angemeldet wurden, sind in dem in Reichsmarkwährung bisher geführten Kassenbuch bzw. Geldtagebuch als Kapitalanlage zu verausgaben. Der Kassbestand bleibt dann nur noch in Höhe des als Kleingeld beibehaltenen Geldes in Stücken und Scheinen bis zu 1 RM. bestehen.

11. Nach Verausgabung des Kassenvorrats sind die Reichsmarkrechnungen abzuschließen und zu stellen (mit Soll- und Vermögensdarstellung zu versehen).

12. Mit dem 21. Juni 1948 sind in neuer Währung neue Kassen- bzw. Tagebücher und Rechnungen anzulegen. Die Altgeldablieferungen und Guthaben sind in den neuen Rechnungen nach erfolgter Umwertung in neue Währung als „Sonstige Grundstockeinnahme“ zu vereinnahmen und entsprechend der Festschreibung auf ein Umwertungskonto als Kapitalanlage zu verausgaben.

13. Die umgewerteten Rechnungsreste (vergl. auch Ziffer 2 oben) sind dagegen in die neue Rechnung als Rückstand in der entsprechenden Abteilung im Verhältnis 10 : 1 zu übernehmen.

14. Die nach § 17 des Währungsgesetzes vereinnahmten Geschäftsbeträge in neuer Währung sind in der neuen Rechnung als Kapitalabhebungen zu vereinnahmen.

15. Die Beihefte bzw. Vortragshefte sind zu den neuen Rechnungen beizubehalten, die Kapitalblätter und Kapitalschuldblätter werden zweckmäßigerweise erneuert und die alten Reichsmarkkapitalblätter der letzten Reichsmarkrechnung abgeschlossen.

16. Die Stiftungsräte und Kirchenvorstände haben binnen 6 Monaten zu berichten, ob die Reichsmarkrechnungen bis 21. Juni 1948 abgeschlossen und gestellt sind, wie hoch das nach der letzten Reichsmarkrechnung sich ergebende (Kapital-) Reinvermögen war und welche Beträge in neuer Währung sich ergeben.

C. Ermächtigung zur rechnerischen Fondsvereinigung

(Dieser Abschnitt hat nur für den badischen Teil der Erzdiözese Bedeutung)

17. Der Kirchenfond ist als *fabrica ecclesiae* in erster Linie verpflichtet, den Kult- und Bauaufwand der Kirche zu tragen, für welche er besteht. Neben diesen Kirchenfond sind durch Stiftungen und aus sonstigen Gründen häufig zahlreiche Nebenfonde getreten, welche Teilaufgaben des Kirchenfonds neben diesem zu erfüllen haben, so z. B. Baufonde für Kirche und Pfarrhaus, Bruderschaftsfonde für bestimmte Kultzwecke, Mesnerfonde.

Infolge des Vermögenszerfalls ist der Vermögensertrag vieler dieser Fonde so bedeutungslos geworden, daß sie ihren ursprünglichen Aufgaben nicht mehr gerecht werden können. Soweit nicht besondere Gründe wie z. B. privatrechtliche Ver-

pflichtungen Dritter (so der staatlichen Domänenverwaltung, politischer Gemeinden oder der Ständeherrschaften und dergl.) gegen eine Vereinigung dieser Nebenfonde mit dem Kirchenfond sprechen, wird ihre Vereinigung mit dem Kirchenfond zu erwägen sein. Dafür ist die kirchenobrigkeitliche und staatliche Genehmigung erforderlich.

Da jedoch bei den meisten dieser Nebenfonde nach der jetzt erfolgten Währungsumstellung eine gesonderte Rechnungsführung wegen des dadurch entstehenden Verwaltungsaufwands nicht mehr zu rechtfertigen ist, werden die Stiftungsräte ermächtigt, bei Anlegung der Rechnungen in neuer Währung die Nebenfonde mit dem Kirchenfond rechnerisch zu vereinigen. Dabei ist das folgende Verfahren zu beachten:

18. In der letzten Reichsmarkrechnung der Nebenfonde ist die rechnerische Vereinigung mit dem Kirchenfond zu vermerken.

19. In der neuen Kirchenfondsrechnung ist das Kapital- und sonstige umgewertete Vermögen der Nebenfonde in neuer Währung ebenso wie das des Kirchenfonds zu vereinnahmen. Zur Kirchenfondsrechnung wird zweckmäßigerweise ferner ein Kapitalschuldblatt angelegt, auf welchem das gesamte übernommene Vermögen des Nebenfonds dargestellt ist. Dieses Vermögen bleibt aber künftig ohne Ertrag und, soweit es sich nicht um frei verfügbare Mittel handelt, auch ohne Änderung, da ja der Kirchenfond künftig die sämtlichen Aufgaben des einverleibten Nebenfonds mitübernimmt. Zum Vorbericht des Kirchenfonds ist entsprechender Vermerk zuzufügen.

20. In derselben Weise können auch die zu unbedeutenden Kapellen gehörenden Nebenfonde mit dem Kirchenfond rechnerisch vereinigt werden. Ausgenommen davon sind aber Fonde für Nebenkirchen oder Kapellen, die ihre eigene Bedeutung haben (Filialkirchen, Wallfahrtskapellen).

21. Die Kirchengemeinderechnungen bleiben bestehen. Mit Rücksicht auf deren Offenlegungspflicht ist es zweckmäßig, in ihnen keine Sachausgaben, sondern neben dem eigenen, mit dem Kirchensteuereinzug zusammenhängenden Verwaltungsaufwand möglichst nur die voranschlagsmäßigen Zuschüsse an den Kirchenfond zu verrechnen.

22. Binnen 6 Monaten ist zu berichten, welche Nebenfonde mit dem Kirchenfond anlässlich der Geldumstellung rechnerisch vereinigt wurden und welche Nebenfonde selbständig bestehen bleiben sollen.

D. Finanzgebarung nach erfolgter Umstellung

23. Mit den nach der Umstellung vorhandenen Mitteln und den geringen Einkünften müssen alle mit der Verwaltung von Kirchenvermögen Beauftragten äußerst sparsam umgehen. Haushaltsdefizite sind ausdrücklich nach § 28 des Umstellungsgesetzes verboten.

24. In Verwaltungs- und Rechnungsführung muß die strenge Ordnung durchgeführt werden, um die wir uns seit langem bemühen. Die bestehenden Vorschriften, insbesondere die Bekanntmachung vom 1. 6. 1939 Nr. 15133 betr. Rechnungsabhör (Erzb. Amtsblatt S. 85 ff.) sind genau zu beachten. Es ist vor allem Pflicht der Rechner, das Kassen-

buch in der Einnahme- und Ausgabespalte laufend und eigenhändig zu führen; die Stiftungsräte bzw. Kirchenvorstände haben die Rechnungsführung zu überwachen und die Kassenführung besonders durch die vorgeschriebenen unvermuteten Kassenstürze zu überprüfen.

Rechner, welche nicht wenigstens die Kassentbücher in der Einnahme- und Ausgabespalte laufend und eigenhändig führen, werden aus dem Amt entfernt werden. Stiftungsratsvorsitzende sind für Verstöße mitverantwortlich.

25. Sammelgelder und Klingelbeuteleinkünfte, welche für örtliche kirchliche Zwecke gesammelt und gespendet werden, müssen in der Rechnung des Kirchenfonds unverkürzt nachgewiesen werden. Sie sind in regelmäßigen Zeitabschnitten dem Rechner in Einnahme zu weisen.

26. Der Grundstock muß erhalten bleiben, kann aber bei vorhandenen dringenden Bauaufgaben darlehensweise zur Verfügung gestellt werden. Bei den Vermögensverlusten infolge der Währungsumstellung ist es Pflicht der Stiftungsräte bzw. Kirchenvorstände, aus den laufenden Einkünften durch sparsame Bewirtschaftung erneut Rücklagen zur Bildung eines künftigen größeren Grundstockes zu sammeln.

Nr. 94

OStR. 5. 7. 48

Gehaltszahlung

Für den Monat Juli erhalten die Geistlichen zunächst Gehaltsvorschüsse in DM. Die Verpflegungsgelder für die Vikare werden in voller Höhe in DM. ausbezahlt. Die Überweisung der Beträge erfolgt im Laufe dieser Woche auf die seither angegebenen Konten, wo sie abgehoben werden können.

Nr. 95

OStR. 5. 7. 48

Anmeldung von verbrieften Forderungen gegen das Reich

Gemäß § 30 des Umstellungsgesetzes sind Wertpapiere, die Rechte gegen das Reich verbriefen, bis zum 26. Juli 1948 bei einem Geldinstitut anzumelden. Dazu gehören vor allem Reichsschatzanweisungen und Reichsschuldbuchforderungen. Die Anmeldung erfolgt am besten bei der Abwicklungsbank. Greifbare Stücke sind bei der Anmeldung zu hinterlegen. Für Verluste, die infolge Versäumung der Anmeldung eintreten, sind die Stiftungsräte persönlich haftbar. Im übrigen wird auf unsere beiden den Stiftungsräten zugegangenen Rundschreiben vom 19. Juni und 1. Juli 1948 Nr. 8331 und 8836 Bezug genommen.

Nr. 96

OStR. 2. 7. 48

Erhebung von Kirchensteuervorauszahlungen für 1948 in Hohenzollern

Durch die Währungsreform sind die katholischen Kirchengemeinden Hohenzollerns nicht mehr in der Lage, ihre laufenden Ausgaben zu erfüllen, da die auf ein Zehntel umzustellenden Altgeldguthaben, von denen vorerst nur die Hälfte verfügbar ist, bestenfalls für die Übergangszeit ausreichen werden. Da mit dem Eingang von Kirchensteuern

1948 in neuer Wahrung erst in einigen Monaten gerechnet werden kann, werden die Kirchengemeinden beauftragt, von der Ermachtung zur Erhebung von Vorauszahlungen Gebrauch zu machen.

Die Hohle der Vorauszahlungen hat sich grundsatzlich nach der letztjahrigen Steuerschuld zu richten; davon wird die Halfte bis zwei Drittel als Vorauszahlung angefordert werden sollen. Der erste Vorauszahlungstermin sollte nicht nach dem 15. 8. 1948, der letzte nicht nach dem 30. 9. 1948 festgesetzt werden.

Die Anforderung selbst geschieht am zweckmaigsten durch Kanzelverkundigung, nachdem der Kirchenvorstand Hohle und Zahlungstermin der Vorauszahlungen beschlossen hat. In groeren Kirchengemeinden empfiehlt sich auerdem Veroffentlichung in den Tageszeitungen. Von der Ausstellung von Vorauszahlungsbescheiden mu wegen der Kurze der Zeit, wegen des Papiermangels und der Verwaltungsvereinfachung abgesehen werden. Die Steuereingange sind der Zeitfolge nach in ein Hilfskassenbuch einzutragen; die laufende Nummer der letztjahrigen Kirchensteuerliste ist neben dem Namen des Steuerpflichtigen zu vermerken.

Das Hilfskassenbuch ist monatlich abzuschlieen und der sich ergebende Steuereingang in einer Summe in das Tagebuch der Heiligenpflege zu ubertragen. Sobald die endgultigen Kirchensteuerlisten fur 1948 vorliegen, sind die geleisteten Vorauszahlungen auch in diese zu ubertragen, wofur die erste Zahlungsspalte zu verwenden ist (Spalte 14); in diese durfen sonst keine weiteren Eintragungen gemacht werden. Auf den s. Z. auszugebenden Steuerbescheiden mussen die geleisteten Vorauszahlungen an der Gesamtsteuerschuld abgesetzt werden.

Damit auch der Diozesanfond seinen Verpflichtungen nachkommen kann und in der Gehaltszahlung an die hohenzollerischen Geistlichen keine Stockung eintritt, sind die Kirchengemeinden gehalten, bis 31. 8. 1948 vorlufig die Halfte der bisherigen Diozesanumlage auch fur 1948 an den Diozesanfond abzufuhren. Ruckstande an Diozesanumlage sind im Verhaltnis 10 : 1 zu bereinigen.

Priesterexerzitien

In Beuron finden folgende Exerzitienkurse fur Priester statt:

23. bis 27. August; 30. August bis 3. September; 20. bis 24. September; 11. bis 15. Oktober.

Die Kurse beginnen jeweils Montag abend und enden Freitag morgen. Meldung an den „Gastpater der Erzabtei Beuron/Beuron-Hohenzollern (14b)“. Antwort, die auf jede Meldung erteilt wird, abwarten. Daher moglichst fruhzeitige Anmeldung erbeten.

Pfrundebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:
6. Juni: Lederer Alois, Pfarrkurat in Schlagenten, auf die Pfarrei Hanner.

13. Juni: Kraus Albert, Pfarrer in Rotenfels, auf die Pfarrei Baden-Balg.
20. Juni: Hausler Andreas, Pfarrer von Mullen mit Absenz, Pfarrverweser in Gissigheim, auf diese Pfarrei.
20. Juni: Keller Joseph, Pfarrverweser in Ippingen, auf diese Pfarrei.
20. Juni: Kramer Emil, Pfarrverweser in Baden-Balg, auf die Pfarrei Schielberg.
20. Juni: Sauter Anton iun., Pfarrer in Barenthal, auf die Pfarrei Hofendorf.
27. Juni: Auer Heinrich, Pfarrer in Strumpfelbrunn, auf die Pfarrei Moosbrunn.
27. Juni: Burger Wolfgang, Vikar in Baden-Baden, U. l. Frau, auf die Pfarrei Reute.
27. Juni: Ebel Johann, Pfarrer in Lembach, auf diese Pfarrei.
27. Juni: Eisele Albert, Pfarrkurat in Schollach, auf die Pfarrei Ubstadt.
27. Juni: Rehm Karl, Vikar in Mannheim-U. l. Fr., auf die Pfarrei Hochenschwand.
29. Juni: Scheuermann Joseph, Pfarrer in Rauenberg bei Wertheim, auf die Pfarrei Waldstetten.
29. Juni: Winter Karl Joseph sen., Pfarrer von Laiz mit Absenz, Pfarrverweser in Reute, auf die Pfarrei uberlingen a. R.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Osterburken, decanatus Buchen.

Patronus Princeps de Leiningen. Petitiones intra 2 hebdomadas Camerae administrationis generalis Principis in Amorbach (Bavariae) proponendae sunt.

Versetzungen

11. Juni: Henke Heinrich, Pfarrverweser in Ubstadt, als Kurat nach Schollach.
14. Juni: Kleissl Joseph, als Pfarrverweser nach Biesendorf.
16. Juni: Biehler Valentin, Pfarrverweser in Birkendorf, i. g. E. nach Barenthal.
16. Juni: Brenner Franz, Expositus in Dertingen, i. g. E. nach Oberndorf.
16. Juni: Schmid Friedrich, Expositus in Oberndorf, als Pfarrverweser nach Strumpfelbrunn.
23. Juni: Endres Karl, Vikar in Mannheim-St. Franziskus, als Pfarrverweser nach Rauenberg bei Wertheim.

Im Herrn sind verschieden

24. Juni: Ott Joseph, Pfarrkurat in Eppelheim.
29. Juni: Lang Matthaus, Pralat, Erzb. Geistl. Rat, Rektor des Erzb. Gymnasialkonviktes, St. Konradhaus, in Konstanz.
7. Juli: Merkel Fridolin, Pfarrer in Bombach, † im Krankenhaus Kenzingen.
R. i. p.

Erzbischofliches Kapitelsvikariat.